

Hinweise der APL-Kommission zur jährlichen Lehrabrechnung im Rahmen der verliehenen „außerplanmäßigen Professur“

Die nachfolgenden ergänzenden Regelungen gelten nur für die jährliche Abrechnung der Lehrleistungen von „außerplanmäßigen Professoren / außerplanmäßigen Professorinnen“:

- Einreichen des Lehrnachweisformulars

Das Lehrnachweisformular ist jeweils am Ende des Sommersemesters für 2 Semester einzureichen. Es ist dafür das Excel-Formular in der aktuellen Form zu verwenden (<http://www.med.uni-magdeburg.de/apl.html>). Handschriftlich ausgefüllte Lehrnachweisformulare können nicht mehr akzeptiert werden. Die Einreichung als elektronische Datei via Email an christin.schoenfelder@med.ovgu.de ist auch ohne Unterschrift möglich.

- Nachweis bei fakultativen Lehrveranstaltungen

Die APL-Kommission weist darauf hin, dass zu allen im Lehrnachweisformular angegebenen fakultativen Lehrveranstaltungen – wenn vorhanden – dementsprechende Kopien der Teilnehmerlisten mit eingereicht werden sollen.

- Digitale Lehre

Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten bzw. von e-learning-Material, welches für Studierende bereitgestellt, aber nicht direkt von der Lehrperson begleitet wird, kann im APL-Lehrnachweis angerechnet werden, wenn die Lehrperson nach Abzug ihrer geleisteten curricularen Lehranteile noch freie Lehrkapazitäten besitzt. Die Anrechnung erfolgt in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung, d.h. dass einem APL-Professor für die Bereitstellung von digitalem Lehrmaterial bis zu 0,5 SWS angerechnet werden kann.

Ständig begleitete digitale Lehrveranstaltungen (durchgängige (Online)-Präsenz der Lehrperson während der Lehrveranstaltung) werden mit dem Zeitvolumen der im Stundenplan verankerten Veranstaltungsstunden mit den entsprechenden Anrechnungsfaktoren nach Art der Veranstaltung angerechnet (Vorlesung: 1,0; Seminar: 1,0; Praktika, UaK: 0,5).

Digitale Tutorials und Fallarbeit, die im Wechsel mit direkter Betreuung stattfinden, d.h. der Dozent ist nicht jede Woche über das gesamte Semester zu einer festgelegten Zeit über ein Chatprogramm oder im Hörsaal ansprechbar, sondern unregelmäßig z. B. über Antworten/Fragen/Aufgabenstellungen, die von der Lehrperson in einem Blog geschrieben werden. Eine hälftige Anrechenbarkeit (0,5) ist gegeben, wenn die Hälfte der Lehre mit direkter Betreuung stattfindet.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Fakultätsratsbeschluss zur digitalen Lehre (<http://www.med.uni-magdeburg.de/apl.html>)

- Prüfungen (außer Physikum, OSCE und Staatsexamen)

Auf Lehrveranstaltungen bezogene mündliche Abschlussprüfungen können mit einem Anrechnungsfaktor von 1 geltend gemacht werden. Dabei darf maximal die Hälfte der Mindestleistung (also 1 SWS) durch Prüfungen erbracht werden.

- Promotionsverteidigungen/Erstellung von Promotionsgutachten

Sofern nicht Betreuer der Dissertation, kann die Teilnahme an Promotionsverteidigungen mit je 2 Lehrstunden (Anrechnungsfaktor 1) erfolgen.

Die Gutachtenerstellung für eine Dissertation kann mit 4 Lehrstunden (Anrechnungsfaktor 1) abgerechnet werden.

- Promotionskommission

Die Tätigkeit in der Promotionskommission selbst kann nicht angerechnet werden, jedoch die im Rahmen der Kommissionsarbeit erforderliche Vorbegutachtung der Dissertationen.

Die Vorbegutachtung für eine Dissertation kann mit 2 Lehrstunden (Anrechnungsfaktor 1) abgerechnet werden.

- Lehrtätigkeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals am hiesigen Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe

Eine Lehrtätigkeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals am hiesigen Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe kann bei der jährlichen Lehrerfassung mit angerechnet werden.

Die Lehrtätigkeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals kann dabei höchstens in einem Umfang bis 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden (also maximal 0,5 SWS).

- Lehrverpflichtungsabminderung für Schwerbehinderte

In § 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 6. April 2006 heißt es

(6) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann ermäßigt werden:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. | bis zu 12 v. H., |
| 2. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. | bis zu 18 v. H., |
| 3. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. | bis zu 25 v. H. |

Die Abminderung kann auch auf die Titellehre übertragen werden.

Ein dementsprechender Nachweis ist beizufügen.